

BVGer C-3694/2011 vom 3. Mai 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3694_2011

FR: TAF C-3694/2011 du 3 mai 2013

IT: TAF C-3694/2011 del 3 maggio 2013

Regeste

Eingliederungsmassnahmen

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG sowie Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IVSTA.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung anwendbar, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.3

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verfügung der IVSTA vom 5. April 2011. Der durch seine Mutter (gesetzlich) vertretene Beschwerdeführer ist durch diese Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Gemäss Art. 60 Abs. 1 ATSG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen. Der angefochtene Einspracheentscheid datiert vom 5. April 2011. Die Beschwerdeschrift wurde am 6. Juni 2011 der EMS Speedpost in Singapur übergeben (act. 1/27) und ging am 16. Juni 2011 beim Bundesverwaltungsgericht ein (act. 1 S. 1). Das Zustellungsdatum des angefochtenen Entscheides, welcher von der Vorinstanz zwar mit eingeschriebener Post, aber nicht mit Rückschein versandt wurde, ist nicht nachgewiesen. Die Beweislast für den Beginn der Frist liegt aber bei der eröffnenden Behörde (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 1651), welche die

Einhaltung der Beschwerdefrist vorliegend nicht bestreitet. Aus diesen Gründen ist zugunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass seine Beschwerde vom 6. Juni 2011 fristgerecht und auch formgerecht (Art. 60 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde. Damit ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie Unangemessenheit des Entscheides rügen (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsangehöriger und wohnt bei seinen Eltern in Singapur. Daher bestimmt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung hat, nach schweizerischem Recht.

E. 3.2

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_606/2011 vom 13. Januar 2012 E. 3.1). Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (BGE 130 V 445 E. 1). Vorliegend sind Leistungen für den Zeitraum ab Januar 2009 bis März 2010 streitig. Bei den materiellen Bestimmungen des IVG und der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ist daher auf die Fassung gemäss den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen (5. IV-Revision; AS 2007 5129 und AS 2007 5155) abzustellen. Noch keine Anwendung findet das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (IVG in der Fassung vom 18. März 2011 [AS 2011 5659]). Ferner sind das ATSG in der Fassung vom 6. Oktober 2006 (AS 2007 5129) sowie die Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11) anwendbar.

E. 4

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 5. April 2011) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 5.1

Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob die im Zeitraum von Januar 2009 bis März 2010 bei K._____ und M._____ durchgeführten Behandlungen bzw. Untersuchungen des Beschwerdeführers von der IV zu bezahlen sind. Die Vorinstanz qualifizierte diese streitigen Vorkehren als pädagogisch-therapeutische Massnahmen, was seitens des Beschwerdeführers nicht bestritten wird.

E. 5.2

Gemäss aArt. 19 IVG, der bis zum 31. Dezember 2007 Geltung hatte (AS 2007 5779), wurden an die Sonderschulung bildungsfähiger Versicherter, die das 20. Altersjahr noch

nicht vollendet hatten und denen infolge Invalidität der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar war, Beiträge gewährt. Die Beiträge umfassten unter anderem besondere Entschädigungen für zusätzlich zum Schulunterricht notwendige Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art, wie Sprachheilbehandlung für schwer Sprachgebrechliche, Hörtraining und Ableseunterricht für Gehörgeschädigte (vgl. aArt. 19 Abs. 2 Bst. c IVG). Der Bundesrat erliess gestützt auf aArt. 19 Abs. 3 IVG in der IVV unter anderem auch Vorschriften über die Gewährung entsprechender Beiträge an Massnahmen für invalide Kinder, die die Volksschule besuchten (aArt. 9 ff. IVV, gültig bis 31. Dezember 2007). Es handelte es sich bei diesen Massnahmen für besondere Schulung ebenfalls um Eingliederungsmassnahmen (vgl. Art. 8 Abs. 3 Bst. c IVG in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung).

E. 5.3

Am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA; AS 2007 5779; BBl 2005 6029) in Kraft getreten. Damit wurden auch im Bereich der IV zahlreiche Bestimmungen aufgehoben, unter anderem jene über Massnahmen für die besondere Schulung gemäss aArt. 19 IVG und aArt. 8 ff. IVV (vgl. Ziff. II/25 des genannten Bundesgesetzes). Die IV zog sich per Ende 2007 aus der Sonderschulung zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bericht liegt seit dem 1. Januar 2008 aufgrund von Art. 62 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) allein bei den Kantonen (BBl 2005 6218, 6221). Gleichzeitig wurde mit Art. 197 Ziff. 2 BV die Übergangsbestimmung eingeführt, wonach die Kantone verpflichtet sind, die bisherigen Leistungen der IV an die Massnahmen für besondere Schulung nach aArt. 19 IVG zu übernehmen, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschul- und Betreuungskonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. Es besteht jedoch keine Übergangsbestimmung und damit gesetzliche Grundlage, wonach die IV Leistungen gemäss aArt. 19 IVG auch nach dem 1. Januar 2008 ausrichten kann (siehe die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-8726/2007 vom 8. Dezember 2009 E. 4.4 sowie C-8719/2007 vom 11. August 2008 E. 4.2). Ab dem 1. Januar 2008 gilt daher - mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung - uneingeschränkt das neue Recht (vgl. Urs Müller, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, § 6, Rz. 188; BGE 111 V 36 E. 1), wonach der Aufgabenbereich Sonderschulung nicht (mehr) in die Kompetenz der IV fällt, sondern zu den kantonalen Aufgaben gehört.

E. 5.4

Die Vorinstanz hat die Kostenübernahme der streitigen Behandlungen mangels entsprechender Rechtsgrundlage somit zu Recht abgelehnt. Die seitens des Beschwerdeführers eventualiter beantragte Überweisung bzw. Weiterleitung der Streitsache an die gegebenenfalls zuständige Behörde kommt nicht in Betracht, da die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde gegeben ist (vgl. E. 1.1).

E. 5.5

Aus den genannten Gründen ist die Beschwerde daher abzuweisen und die angefochtene Verfügung zu bestätigen.

E. 6

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 6.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Da der Beschwerdeführer unterlegen ist, hat er die Verfahrenskosten zu tragen. Diese sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 -1'000 Franken festzulegen (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Für das vorliegende Verfahren sind die Verfahrenskosten auf Fr. 300.- festzusetzen.

E. 6.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die IVSTA jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 6.3

Der unterliegende Beschwerdeführer hat ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.